

Brüssel, den 13. Juli 2020
(OR. en)

9475/20

AGRI 202
AGRIORG 51
AGRIFIN 57
DELECT 80

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9409/20

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.7.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsektor und im Weinsektor
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgelegt¹. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 6. Juli 2020 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 7. September 2020 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Am 13. Juli 2020 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) das Ergebnis des am 6. Juli eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Konsultation bestätigt, wonach es nach Auffassung der Delegationen für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Der SAL kam ferner überein, das Parlament und die Kommission vor Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden darüber zu unterrichten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854).

3. Daher schlägt der SAL dem Rat vor, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 227 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-